

1. Satzung zur Änderung

der SATZUNG

über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Wiershop

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 200, 203) und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wiershop vom 03.03.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Wiershop erlassen:

Artikel 1

§ 4 (1) wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich:

a) für jeden Hund	120,00 Euro
b) für jeden gefährlichen Hund	400,00 Euro.

Artikel 2

§ 4 (3) wird wie folgt geändert:

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, von denen nach § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26.06.2015 eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht und für die die zuständige Behörde die Gefährlichkeit festgestellt hat.

Artikel 3

§ 4 (4) wird wie folgt geändert:

Die zuständige Behörde kann auf Antrag feststellen, dass die Gefährlichkeit eines Hundes nicht mehr vorliegt. Voraussetzung dafür ist ein bestandener Wesenstest sowie die Einschätzung eines Tierarztes, dass kein weiteres gefährliches Verhalten des Tieres mehr zu befürchten ist.

Der Antrag kann frühestens zwei Jahre nach Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes und ein Jahr nach bestandenem Wesenstest gestellt werden.

Artikel 4

§ 4 (5) entfällt

Artikel 5

§ 5 (2) wird wie folgt geändert:

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Absatz 3 wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 6

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Wiershop, den 04.03.2016

Gemeinde Wiershop

(Siegel)

.....
Jahn
Bürgermeister